

OPITZ, Peter J.: *Menschenrechte und Internationaler Menschenrechtsschutz im 20. Jahrhundert*. Geschichte und Dokumente. München: W. Fink Verlag 2002. 420 S. (UTB für Wissenschaft. 8211) Br. 25,90.

Der Münchner Politologe, Chinakenner und Herausgeber der Werke Eric Voegelins Peter J. Opitz hat ein Handbuch verfaßt, welches zur Geschichte der Menschenrechtsentwicklung umfassend und präzise Auskunft gibt. Es ist in zwei Teile gegliedert. Ab S. 239 beginnt der Anhang, welcher die wichtigen Dokumente zum Menschenrechtsschutz überwiegend auf Englisch wiedergibt. Der Leser möge sich dadurch nicht abschrecken lassen. Hat er sich einmal in die Sprache des Internationalen Rechts, was ja eine „normierte Normensprache“ ist, eingelesen, so werden sich ihm leicht die Inhalte erschließen. Damit sind die Originaldokumente zugänglich gemacht, welche mit Präsident Woodrow Wilsons „14 Punkten“ von 1918 beginnen und mit dem „Statut des Internationalen Strafgerichtshofs“ vom Juli 1998 enden. Der Bogen von 80 Jahren ist damit weiter gespannt als in der höchst verdienstvollen Sammlung von Menschenrechtstexten in der Reihe „Beck-Texte im dtv“ (hg. v. B. Simma u. U. Fastenrath). Während dort der Leser die deutsche Übersetzung antrifft, legt Opitz die Originalfassungen vor.

Zum ersten Teil: Auf etwas mehr als der Hälfte des Buches stellt Opitz den schwierigen und von Rückschritten gezeichneten Weg dar, welcher dem Schutz des Menschen innerhalb des Staates und im Verhältnis zwischen Staaten galt. Die geschichtliche Perspektive zeigt das Erreichte auf, macht aber auch, gerade angesichts der Entwicklungen seit dem 11. September 2001 erschreckend deutlich, wie viel wieder – und wie rasch! – verspielt werden kann. Das erste Kapitel führt von den Präsidenten W. Wilson zu F. D. Roosevelt und stellt den am 28. Juni 1919 ins Leben gerufenen Völkerbund und weitere Rechtswerke vor, welche sich der Flüchtlinge, der Arbeitnehmer und der Minderheiten im Anschluß an den Ersten Weltkrieg annahmen. Europäische und US-amerikanische Staatsmänner sind hier die Akteure.

Der Gründung der „Vereinten Nationen“ und der von ihr eingerichteten Menschenrechtskommission gilt das zweite Kapitel. Auf diesem Fundament fand der Auf- und Ausbau jenes umfassenden Menschenrechtsschutzes statt, dessen Geschichte durch den Ost-West-Konflikt geprägt ist und bis zu dessen Ende reicht. Der Zeit danach sowie den regionalen Entwicklungen – in Europa, Afrika, Asien – sind weitere Kapitel gewidmet. In diese Geschichte einer Rechtsschutzverdichtung zugunsten des einzelnen Menschen – jedenfalls auf dem Papier – arbeitet Opitz jene anderen Entwicklungen ein, welche sich aus dem Kreis der Staatengemeinschaft heraus schon seit Beginn des 20. Jahrhunderts gegen die Vorherrschaft bestimmter Staaten richteten: so die zurückhaltende, vorsichtige Mandatsverleihung an sogenannte entwickeltere Staaten zugunsten von politischen Gebilden, welche in den Augen des Völkerbundes einer Art Vormundschaft bedurften, über das „Recht auf Selbstbestimmung der Völker“, das den Prozeß der Entkolonialisierung von 1960 an beschleunigte, bis hin zum „Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ von 1966/76.

Auch in Fragen der Individualbeschwerde (vgl. 84ff., 99f.) ist Opitz' Buch ein zuverlässiger Leitfaden. Zeichnet sich doch gerade mit der Individualbeschwerde, also mit dem Klagerecht des einzelnen Staatsbürgers vor internationalen Gerichten, der eingeleitete Umbau des Völkerrechts am deutlichsten ab. Einst ein Recht, das ausschließlich zwischen Staaten galt, ist sein Dienstzweck heute genauer begriffen: Auch das Völkerrecht steht im Dienst am einzelnen Menschen und nicht am Staat. Wo Opitz Rechtskonflikte diskutiert, zum Beispiel zwischen äußerem und innerem Selbstbestimmungsrecht oder zwischen Sezessionsrecht und dem Recht der Völker auf Frieden, zeichnet er präzise die möglichen Probleme auf, ohne sich schnell auf eine Linie festzulegen. Auch gegenüber neueren Rechtsdiskussionen bewahrt Opitz erfreuliches Augenmaß, wie in bezug auf die humanitäre Intervention (vgl. 169f.); mag man im einen und anderen Fall auch anderer Meinung sein, so liefert er jedoch ausgiebig und fair Material für beide Standpunkte.

Kurzum: Opitz hat ein Buch vorgelegt, das nicht nur eine wichtige Lücke in der Dokumentation der Menschenrechtsentwicklung schließt, sondern das sich auch engagiert gegenüber der

seit dem Jahr 2001 eingetretenen Vernachlässigung der Menschenrechte zugunsten der Sicherheit und neuerlichem Hegemoniestreben von Staaten.

Norbert Brieskorn SJ

ZU DIESEM HEFT

Kardinal Walter Kasper und Kardinal Joseph Ratzinger haben miteinander einen theologischen Disput zum Verhältnis von Universalkirche und Ortskirchen geführt. MEDARD KEHL, Professor für Dogmatik und Fundamentaltheologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen in Frankfurt, zeichnet die einzelnen Stationen der Debatte nach und kommentiert sie im Blick auf einige zentrale ekklesiologische Aspekte.

HANS F. ZACHER, Präsident a.D. der Max-Planck-Gesellschaft, beschäftigt sich mit der Geschichte des sozialen Einschlusses und des sozialen Ausschlusses im Deutschland des 19. und des 20. Jahrhunderts. Dabei bezieht er zu einer Klärung des Problems die Möglichkeiten der Rechts- und Verfassungsgeschichte ein.

ECKHARD FRICK, Leiter der Projektgruppe Psychoonkologie am Klinikum Innenstadt und Dozent an der Hochschule für Philosophie in München, befaßt sich mit der Frage nach der Lebensqualität von Krebskranken. Dabei spielen auch spirituelle Themen eine wichtige Rolle.

Czesław Miłosz, Literaturnobelpreisträger des Jahres 1980, ist der bedeutendste unter den lebenden Dichtern Polens. KRZYSZTOF WAŁCZYK, Dozent für Fundamentaltheologie an der Hochschule für Philosophie und Pädagogik „Ignatianum“ in Krakau, gibt einen Überblick über sein lyrisches Werk und legt darin Spuren der Suche nach Wahrheit und einer anderen, geistigen Wirklichkeit offen.